

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Jahr der Zuwendung: **2021**

**Aussteller:**

**Mehr Demokratie e.V.**

Tempelhof 3

D-74594 Kreßberg

Tel. 07957-9239-050

Fax. 07957-9239-055

mitgliederservice@mehr-demokratie.de

IBAN DE14700205000008858105

BIC BFSWDE33MUE

BFS Bank München

Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, D-74594 Kreßberg

Hans im Glück Verlag  
Herrn Moritz Brunnhofer  
Birnauer Str. 15  
80809 München

Quittungsnummer: 211010239639

Name und Anschrift des Zuwendenden: Hans im Glück Verlag, Moritz Brunnhofer, Birnauer Str. 15, 80809 München

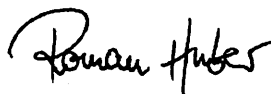
Betrag der Zuwendung in Ziffern	In Buchstaben	Tag der Zuwendung
5.000,00	fünftausend Euro	23.12.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja\_\_ Nein

Wir sind wegen **Förderung des demokratischen Staatswesens, bürgerschaftlichen Engagements, der Volks- Berufsbildung einschl. Studentenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt, St.Nr. 206/5871/0250 vom 05.05.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur **Förderung des demokratischen Staatswesens, bürgerschaftlichen Engagements, der Volks- Berufsbildung einschl. Studentenhilfe** verwendet wird.

Kreßberg, den 13.01.2022



Roman Huber (Geschäftsführer)

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).